

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 23. April 2015

Nr.: 09/2015

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
25	22.04.2015	Sitzung des R a t e s der Kreisstadt Steinfurt am Donnerstag, 30. April 2015, 18.00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt	77-78
26	21.04.2015	Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2015	79-82

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des *Rates*

am Donnerstag, 30.04.2015, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 7 vom 19.03.2015, öffentlicher Teil
4. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
5. Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt
- 5.1 Neufassung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Steinfurt
6. Übertragung von Ermächtigungen im Jahresabschluss 2014 gem. § 22 GemHVO
7. Festsetzung der Aufwandsentschädigung in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Steinfurt
9. Bebauungsplan Nr. 18 "Goldstraße - Süd" - 2. Änderung
 1. Anregungen gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB
 2. Satzungsbeschluss und Beschluss der Begründung
10. Bebauungsplan Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" - 15. Änderung
hier: Änderung des Geltungsbereiches
8. Bebauungsplan Nr. 45 "Lindenstraße / Münsterstraße / Dumter Straße" - 17. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 63a "Gewerbegebiet Seller Esch - Teil II"
hier: Änderung des Geltungsbereiches
12. Bebauungsplan Nr. 42 "Spinnereistraße" - 3. Änderung
hier: Änderung gem. § 13a BauGB
13. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
14. Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 7 vom 19.03.2015, nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Veröffentlichung von Beschlüssen**
4. **Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
5. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Steinfurt, 22.04.2015
Az.: 10 Rk.

Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 19.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisstadt Steinfurt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	65.616.871 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	69.543.635 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.446.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.088.465 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.094.925 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.153.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.058.875 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen und der Finanzierungstätigkeit auf	2.576.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.058.875 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.926.764 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 309 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 426 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im **Jahr 2023** wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:
Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
 - b. zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
 - c. sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Über unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist
 - a. die Kämmerin bis zu einem Betrag von 10.000 €
 - b. der Bürgermeister bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €.Übersteigen die Aufwendungen oder Auszahlungen in den Fällen des § 7 Ziffer 1.4 den Betrag von 25.000 € bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 50.000 € beschließt der Rat nach Vorberatung im Hauptausschuss.
3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.

Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.
4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 1.000 € im Ergebnis- und Finanzplan und werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde am 24.03.2015 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132 während der Dienststunden eingesehen werden. Sie steht darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt zur Verfügung.

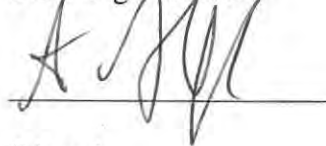
Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 21.04.2015

Der Bürgermeister



(Hoge)